

31. Januar 2025

Medienmitteilung

«Wer passt zu wem?» - Die KESB sollen Beistandspersonen gezielt auswählen und einsetzen können

Neue Empfehlungen der KOKES zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB entscheiden von Fall zu Fall, welche Art Beistandsperson für eine schutzbedürftige Person in Frage kommt. Insbesondere bei den Erwachsenen soll gemäss den Bedürfnissen und Wünschen der hilfsbedürftigen Person gezielt abgeklärt werden können, ob eine Privatperson oder Fachperson als Beistand eingesetzt wird. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES hat auf der Basis von Good-Practice-Beispielen aus den Kantonen Empfehlungen verfasst, die als gesamtschweizerische Standards gelten sollen. Die Empfehlungen richten sich an die KESB und auch an die Politik.

Die starke Belastung der Berufsbeistandschaften (vgl. Erläuterungen auf S. 3), die demografische Entwicklung (Zunahme von älteren Personen mit Unterstützungsbedarf), der Fachkräftemangel und der politisch geforderte bessere Einbezug von nahestehenden Personen verlangen einen differenzierten Umgang mit den in Frage kommenden Beistandspersonen. In 30% aller Erwachsenenschutz-Fälle (31'500 Personen) stellen die KESB der schutzbedürftigen Person eine private Beistandsperson zur Seite. Das kann z.B. die Schwester, der Sohn, die Partnerin, der Nachbar oder eine pensionierte Lehrerin sein. In den anderen 70% der Fälle werden Fachpersonen als Beistände eingesetzt. Das sind insbesondere von den Kantonen oder Gemeinden angestellte Berufsbeistandspersonen oder selbstständig tätige Anwält/innen oder Treuhänder/innen. Je mehr private Beistandspersonen für leichtere Fälle eingesetzt werden können, desto mehr werden die Berufsbeistandschaften entlastet, die es für die komplexeren Fälle braucht.

Bedarfsgerechte Unterstützung von schutzbedürftigen Personen

Die Empfehlungen der KOKES haben zum Ziel, die Unterstützung für schutzbedürftige Personen bedarfsgerecht auszugestalten. Die KESB hat bei jedem Mandat zu prüfen, ob eine in Frage kommende Beistandsperson persönlich und fachlich geeignet ist und die erforderliche Zeit aufwenden kann, um die hilfsbedürftige Person bestmöglich zu unterstützen. «Wer passt zu wem?» bildet dabei die Leitfrage. Es geht dabei darum, dass die KESB eine Beistandsperson einsetzt, die möglichst gut zur verbeiständeten Person und ihren Bedürfnissen passt. «In vielen Kantonen wird das bereits heute mustergültig gemacht», sagt Diana Wider, Generalsekretärin der KOKES. Diese guten Beispiele wurden als Grundlage für die Empfehlungen genommen und sollen schweizweit als Standard gelten.

Potenzial der privaten Beistandspersonen noch nicht überall ausgeschöpft

Der Anteil an privaten Beistandspersonen variiert je nach Kanton zwischen 21% und 67% (Details der Kantone vgl. Tabelle auf S. 3). Handlungsbedarf besteht insbesondere bei Kantonen mit einem eher tiefen Anteil an privaten Beistandspersonen: Hier ist vermehrt zu prüfen, ob private Beistandspersonen eingesetzt werden können. Die hilfsbedürftige Person und ihre Angehörigen können Vorschläge machen, wer aus dem sozialen Umfeld als Beistand eingesetzt werden soll. Ergänzend zu den allfälligen Vorschlägen aus dem sozialen Umfeld sollen die KESB einen Pool von sozial engagierten Personen zur Verfügung haben, die sich als Beistandsperson ausbilden lassen möchten und je nach Fall bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Damit kann auf eine möglichst breite Auswahl von möglichen Beistandspersonen zurückgegriffen werden. Den privaten Beiständen kommt laut Wider eine wichtige Stellung in der Gesellschaft zu: «Sie tragen dazu bei, dass nicht jede mitmenschliche Hilfe an Institutionen delegiert werden muss».

Spezialisierte Fachstellen für die Begleitung der privaten Beistandspersonen

«Die Führung einer Beistandschaft für eine hilfsbedürftige Person ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit gesetzlichen Rechten und Pflichten», sagt Diana Wider, Generalsekretärin der KOKES. Damit die privaten Beistände die Mandate gut führen können, sei eine Einführungsschulung und fachliche Begleitung nötig. «Hierzu braucht es spezialisierte Fachstellen, die bei der KESB oder bei externen Stellen angesiedelt sein können.» Solche Fachstellen sind aktuell nicht überall vorhanden, diesbezüglich bestehe Handlungsbedarf. Zentrale Aufgaben der Fachstelle sind das aktive Suchen nach sozial engagierten und zeitlich verfügbaren Personen in der Zivilgesellschaft sowie deren fachliche Begleitung mittels Schulungen sowie fallbezogener Unterstützung und Beratung.

Wo private Beistandspersonen Sinn machen – und wo nicht

Grundsätzlich kommen private Beistandspersonen vor allem bei Erwachsenen in Frage. Zum Beispiel bei Menschen mit leichten Beeinträchtigungen, die Unterstützung im Alltag benötigen (Rechnungen rechtzeitig bezahlen, Briefe an Versicherungen schreiben, etc.). Auch bei an Demenz erkrankten Personen kann es sinnvoll sein, eine Privatperson als Beistand einzusetzen.

Wenn es um komplexe Vermögensverhältnisse oder Erbschaften geht, braucht es Fachpersonen, um die Interessen der hilfsbedürftigen Personen wahrzunehmen. In solchen Fällen kommen staatlich angestellte Berufsbeistandspersonen oder selbstständig tätige Treuhänder/innen oder Anwälte/innen in Frage. Auch bei konflikthafter Familienverhältnissen, schweren psychischen Störungen oder Widerständen gegen die Beistandschaft braucht es Fachpersonen.

Bei Kinderschutzmassnahmen werden in der Regel auch keine private Beistandspersonen eingesetzt, weil das je nach Fall zu noch grösseren innerfamiliären Konflikten führen kann. Zum Beispiel wenn eine Mutter ihr Kind misshandelt und sich dann die Schwester der Mutter um das Kind kümmern möchte – das kann zu weiteren familiären Problemen unter den Schwestern kommen. Bei einem Kind werden behördliche Massnahmen nötig, wenn es physisch oder psychisch misshandelt oder vernachlässigt wurde, oder weil die Eltern so zerstritten sind, dass sie entweder kein Wort mehr miteinander reden oder die Situation bei jedem Aufeinandertreffen eskaliert.

Umsetzung durch die Kantone, Unterstützung durch die KOKES

Mit den heute veröffentlichten Empfehlungen ersucht die KOKES die Kantone, die aktuelle Praxis der Auswahl der Beistandsperson zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Empfehlungen sollen den politisch Verantwortlichen als Orientierungsrahmen dienen und die KESB sowie die vorgelagerten Stellen bei der Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer aktuellen Praxis unterstützen. Die KOKES stellt den Kantonen auch ein Modell-Handbuch für private Beistandspersonen zur Verfügung, das von den Fachstellen mit regionalen Besonderheiten ergänzt werden kann ([Link](#): das Handbuch wurde überarbeitet und steht Ende Februar 2025 in einer neuen Version bereit). Betreffend die Organisation von Berufsbeistandschaften kann auf die KOKES-Empfehlungen von 2021 verwiesen werden ([Link](#)).

Auskunft erteilt

Diana Wider, Generalsekretärin KOKES, Tel. 041 367 48 87 (heute 13.00-15.00 Uhr)

Beilagen

[Faktenblatt](#) mit den wichtigsten 10 Empfehlungen

[Broschüre](#) «Empfehlungen der KOKES zur Ernennung der geeigneten Beistandsperson»

KOKES-Statistik 2023 / Anteil private Beistandspersonen für Erwachsene *

AG	AI	AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
21%	57%	33%	26%	39%	21%	*	25%	41%	25%	*	26%	67%	35%	48%	34%	29%	*	34%	27%	*	45%	40%	*	42%	24%

* Zahlen von 21 Kantonen | TI: Daten nicht erfasst | FR, JU, SO, VS: Daten noch nicht vollständig erfasst

Aufgrund unterschiedlicher Zählweisen können die Zahlen der KOKES-Statistik von einzelnen kantonsinternen Erhebungen abweichen.

Quelle: KOKES-Statistik 2023, Beistandspersonen für Erwachsene

Beistandspersonen, KESB und KOKES – wer macht was?

Beistandspersonen

Beistandspersonen setzen die Massnahmen um, die durch die KESB angeordnet wurden. Sie **begleiten** und unterstützen hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene. Je nach Situation beauftragt die KESB eine *private Beistandsperson* (nahestehende oder sozial engagierte Person), eine *Fachbeistandsperson* (z.B. eine Anwältin) oder eine *Berufsbeistandsperson* (führt hauptberuflich Beistandschaften). Berufsbeistandspersonen arbeiten in einer Berufsbeistandschaft oder einem Sozialdienst und haben in der Regel eine Ausbildung im sozialen Bereich.

KESB

Je nach Kanton ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB ein Gericht oder eine gerichtsähnliche Behörde. Sie schützt und kümmert sich um hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene und **entscheidet**, wie diese im Alltag begleitet und unterstützt werden können. Jeder Entscheid wird von drei Fachpersonen gefällt, die Erfahrung und Ausbildung beispielsweise im sozialen, psychologischen oder juristischen Bereich haben. Jeder Entscheid der KESB kann mittels Beschwerde von einem unabhängigen Gericht überprüft werden.

KOKES

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES ist eine interkantonale Fach-/Direktorenkonferenz. Ihre **Mitglieder** sind die **Kantone**. Die KOKES koordiniert die Zusammenarbeit der Kantone untereinander, mit dem Bund und nationalen Organisationen. Sie führt Fachtagungen durch, erhebt nationale Statistik-Zahlen und gibt fachliche Empfehlungen ab.

KESB.KURZ.ERKLÄRT.

Die Webseite **www.kesb-kurz-erklaert.ch** liefert einfach verständliche Informationen zur KESB und zum Kindes- und Erwachsenenschutz. Die dreisprachige Informationsplattform ist im Auftrag der KOKES entstanden in Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen Organisationen, die im Bereich von vorgelagerten Leistungen oder Rechtsberatungen aktiv tätig sind (Pro Senectute, Pro Mente Sana, Artiset, Beobachter und KESCHA).